

kundgemacht

von 02.07.2015 bis 17.07.2015



Friedhofsordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Seefeld hat aufgrund des § 33 Abs. 3 Gemeindefriedhofsgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, in seiner Sitzung vom 17.09.2013 bzw. 24.06.2015 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

§ 1

Der Waldfriedhof Seefeld Gp. 680 ist Eigentum der Gemeinde Seefeld.

§ 2

1. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Bestattungswesens obliegt der Gemeindeverwaltung.
2. Insbesondere hat die Gemeinde einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis aller im Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten, sowie der Angabe des Grabplatzes und aller Um- und Tiefbettungen, zu führen.

§ 3

1. Für das Verfahren nach dieser Satzung ist – soweit es sich nicht um Gebührenangelegenheiten handelt – das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 anzuwenden.
2. In Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde ist der Bürgermeister zuständig (§ 50 Tiroler Gemeindeordnung 2001).

§ 4

1. Der Friedhof dient der Beisetzung der Leichen (Leichenteile) von Personen, die
 - a) bei ihrem Tode in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz oder ihren Aufenthalt hatten oder
 - b) im Gemeindegebiet aufgefunden wurden oder
 - c) ein Anrecht auf Beisetzung nach § 12 in einer Grabstätte dieses Friedhofes hatten.

2. Für die Beisetzungen anderer Personen bedarf es einer besonderen Bewilligung des Bürgermeisters.

Ordnungsvorschriften

§ 5

Der Friedhof ist dauernd geöffnet.

§ 6

1. Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
3. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
4. Die beiden Eingangstore sind stets geschlossen zu halten.

§ 7

Innerhalb des Friedhofes ist verboten,

- a) das Rauchen,
- b) das Mitbringen von Hunden und Fahrzeugen,
- c) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften jeder Art, mit der Ausnahme von Druckschriften die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen,
- d) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art,
- e) das Sammeln von Spenden ohne besondere Bewilligung der Gemeindeverwaltung,
- f) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Abfallplätzen und das Hinauswerfen von Abfällen über die Friedhofsmauer,

- g) die Verwendung von Konservenbüchsen und sonstigen unpassenden Gefäßen für die Aufstellung (Aufbewahrung) von Blumenschmuck. Es dürfen hierfür nur der Würde des Platzes entsprechende Gefäße Verwendung finden.
- h) das Verschmutzen der Brunnen, Wege und Mauern.

§ 8

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof (§ 18) darf nur nach vorheriger Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung erfolgen.

Einteilung der Grabstätten

§ 9

Der Friedhof wird eingeteilt in

- a) Grabfelder für Grabsteine
- b) Grabfelder für schmiedeeiserne Kreuze

Die Grabstätten wiederum werden eingeteilt in

- a) Reihengräber
- b) Familiengräber (Wandgräber)
- c) Urnengräber

§ 10

1. Die Familien- und Reihengräber sollten nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung belegt werden. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.
2. Familiengräber sind Grabstätten, die 2 bis 4 Grabplätze vereinigen.

§ 11

Die Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße aufzuweisen:

<u>Familiengräber:</u>	Länge 2,00 m
	Breite 2,00 m
<u>Einzelgräber:</u>	Länge 2,00 m

	Breite 1,00 m
<u>Urnennische:</u>	Länge 0,50 m
	Breite 0,50 m

Der Abstand zwischen den Grabstätten hat in der Regel 30 cm zu betragen.
Ausnahmen bewilligt der Bürgermeister.

Benützungsrecht an Grabstätten

§ 12

1. Das Benützungsrecht an Grabstätten wird durch Zahlung der hierfür vorgesehenen Gebühren erworben.
2. Das Benützungsrecht an seiner Grabstätte umfasst das Recht, in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen beisetzen zu lassen,
 - a) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken,
 - b) mit Bewilligung der Gemeindeverwaltung ein Grabmal aufzustellen (§ 18).
3. In Familiengräbern können der Erwerber des Benützungsrechtes und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten
 - a) Ehegatten
 - b) Lebensgefährten bzw. Lebenspartner
 - c) Verwandte in auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 - d) Ehegatten der unter b) genannten Personen.

Ausnahmen kann bei Vorliegen triftiger Gründe der Bürgermeister bewilligen.

§ 13

Die Benützungsfrist an den Grabstätten beträgt 10 Jahre.

§ 14

1. Die in § 13 festgelegte Benützungsfrist an den Grabstätten kann, solange genügend freie Grabplätze vorhanden sind, gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühren für die Dauer von 10 Jahren verlängert werden.

2. Zur Verlängerung bedarf es eines Antrages des Nutzungsberechtigten.
3. Der Ablauf des Benützensrechtes ist mindestens 1 Jahr vorher durch eine schriftliche Mitteilung an den Nutzungsberechtigten sowie durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel des Friedhofes bekanntzugeben.

§ 15

1. Das Benützensrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
2. Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Benützensrecht auf den Erben über.
3. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einverständnis nicht zustande, so tritt in das Benützensrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahem Verwandten gebührt der Vorrang dem höheren Alter.

§ 16

1. Das Benützensrecht an einer Grabstätte erlischt:
 - a) durch Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützensgebühr bezahlt wurde,
 - b) bei Verzicht, soweit keine nach § 15 Eintrittsberechtigten innerhalb von 2 Monaten einen Anspruch geltend machen,
 - c) bei Auflassung des Friedhofes.
2. Nach Erlöschen des Benützensrechtes kann die Gemeinde unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefristen über die Grabstätte frei verfügen.

Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstätten

§ 17

1. Alle Grabstätten sind spätestens 6 Monate nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Jede Grabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen.

2. Die gärtnerische Gesamtanlage und die Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofbildes obliegen der Gemeindeverwaltung.

§ 18

1. Im Sinne des § 17 Abs. 2 bedarf einer Bewilligung der Gemeinde:
 - a) das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern,
 - b) die Errichtung von Grabmälern und baulichen Anlagen.
2. Dem Antrag auf Bewilligung zur Errichtung eines Grabmales oder einer sonstigen baulichen Anlage sind als Beilage eine maßstabsgetreue Zeichnung, Fotos oder Prospekte sowie eine Beschreibung, aus der alle Angaben über Material, Form, Farbe und Ausmaße der Anlage zu entnehmen sind, beizuschließen.

§ 19

1. Die Grabmäler müssen dauerhaft erstellt sein.
2. Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
3. Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf dem Abfallplatz abzulegen.
4. Nach Erlöschen der Nutzungsfrist ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen. Gepflanzte Bäume und Sträucher gehen nach Ablauf der Nutzungsfrist, bauliche Anlagen (insbesondere Grabmäler) gehen ein Jahr nach Ablauf der Nutzungsfrist in das Eigentum der Gemeinde über.

Urnenfriedhof

Das dauerhafte Ablegen von Blumen, Kränzen, Laternen usw. ist nur auf dem der Urnennische zugewiesenen Podest gestattet.

Blumen, Kränze etc., welche außerhalb dieses Bereiches abgelegt werden, werden von der Friedhofsverwaltung ausnahmslos entfernt.

Grabmal des ungeborenen Kindes

Am Grabmal der ungeborenen Kinder dürfen nur die von der Friedhofsverwaltung bestimmten Gedenksymbole angebracht werden. Kerzen dürfen nur in der dafür vorgesehenen Ablage abgestellt werden. Eine Gestaltung eigener Gräber am Gedenkplatz ist nicht zulässig. Blumen, Kränze udgl. dürfen nur an dem dafür bestimmten Platz abgelegt werden.

Sanitätspolizeiliche Vorschriften und Bestattungsvorschriften

§ 20

Die Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau und in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes vorgenommen werden, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen oder auf Grund einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung notwendig ist.

§ 21

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 10 Jahre. Dies gilt auch für Asche Verstorbener in Urnen.

§ 22

1. Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 1,80 m, bei Tieflegungen 2,20 m zu betragen.
2. Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen; dies kann in Erdgräbern in einer Tiefe von mindestens 0,50 m erfolgen.

§ 23

Exhumierungen bedürfen der Bewilligung durch die Bezirkshauptmannschaft.

Leichenhalle

1. Die Leichenhalle dient der Aufbahrung der Verstorbenen.
2. Der Aufbahrungsraum ist zur Unterbringung aller im Gemeindegebiet Verstorbenen bis zur Bestattung bestimmt. Eine Hausaufbahrung ist aus sanitätspolizeilichen Gründen nicht mehr gestattet.
3. Die Aufbahrung erfolgt im verschlossenen Sarg.
4. Für die Leichenöffnung steht der Sēzierraum zur Verfügung.

§ 25

1. Das Verbringen der Leichen in die Leichenhalle darf nur nach vorheriger Anmeldung bei der Gemeinde vorgenommen werden. Im Aufbahrungsraum sind die Särge würdig aufzubahren.
2. Der Aufbahrungsraum ist zu den jeweils durch Anschlag bekanntgemachten Zeiten zugänglich.
3. Die Namen der jeweils in der Leichenhalle befindlichen Leichen sind unter Angabe der Zeit der Bestattung an einer für jedermann zugänglichen Tafel angeschlagen.
4. Für Schmuckstücke oder andere Wertgegenstände, die den Leichen mitgegeben werden, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

Strafbestimmungen

§ 26

1. Soweit Übertretungen dieser Friedhofsverordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften darstellen, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, mit Geldstrafen bis zu € 2.000,-- bestraft.

2. Im Übrigen gelten Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretungen gemäß § 50 Gemeindegesundheitsschutzgesetz, LGBl. Nr. 33/1952 in der jeweils geltenden Fassung, und werden von der Bezirksverwaltungsbehörde nach den dort festgesetzten Strafen geahndet.

Schlussbestimmungen

§ 27

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofes und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt.

§ 28

Die Friedhofsordnung tritt am 17.07.2015 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die am 08.06.1973 für den Waldfriedhof Seefeld erlassene Friedhofsordnung außer Kraft.

Für den Gemeinderat

Ing. Mag. Werner Frießer
Bürgermeister

